

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne

In der Maur **lummerstorfer**
& Partner

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2025

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Aus dem „One good thing about music, when it hits you, you feel no pain“
(Bob Marley, 1945 - 1981)
- Vereinsrecht:
- gFlexCo – geht das
(nämlich das „g“) und Ersetzen Sie music durch Newsletter, und Sie kennen sich aus!
was ist das überhaupt?
- (Sport-)Vereine mit
Monopolstellung – Und:
Sachlichkeitsgebot und „Es gibt viele Wege zum Glück. Einer davon ist aufzuhören zu jammern. Ein weiterer : Wirklich gute Newsletter lesen“
Gleichbehandlungs-
grundsatz
- Kurz gefragt – schnell
geantwortet: (Albert Einstein, 1871 – 1955)
- Gilt eine Abstimmung
nur dann als In diesem Sinn: Willkommen bei unserem
einstimmig, wenn alle herbstlichen Newsletter, der wie immer Aktuelles
Vorstandsmitglieder bei und Interessantes aus der Welt des Vereinsrechts
der Sitzung anwesend bringt.
sind?

- Onlinebeitritt zum Verein - gelten die Regeln für Webshops?
- Und nun zum Steuerrecht!
- Kommunalsteuer und Vereine – Ein Überblick
- Impressum

Wir beginnen mit einer Nachricht aus dem Maschinenraum: Mit Beginn 2026 wird Maximilian Kralik die Führung im Non-Profit-Team von h-i-p übernehmen, Thomas Höhne tritt gewissermaßen in die zweite Reihe zurück. Maximilian Kralik wird damit auch Ihr primärer Ansprechpartner - für nicht wenige von Ihnen ist er das ja ohnehin schon.

Und hier ist gleich einmal ein Beitrag von ihm:

Aus dem Vereinsrecht

gFlexCo – geht das (nämlich das „g“) und was ist das überhaupt?

„Ich glaube, dass es auf der Welt einen Bedarf von vielleicht fünf Computern geben wird.“ – Dieser Satz wird dem damaligen IBM-Chef Thomas J. Watson zugeschrieben, der ihn 1943 geäußert haben soll. Wir alle wissen, wie diese Prognose ausging. Heute nutzen Milliarden von Menschen Computer.

Ähnlich vorsichtig skeptisch mag manch einer auf neue Ideen im Gesellschaftsrecht blicken – etwa die **Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo)** und ihre gemeinnützige Schwester, die **gemeinnützige FlexCo (gFlexCo)**. Doch was hat es mit dieser gFlexCo auf sich, geht das überhaupt, und welche Vorteile bringt sie? Ein Blick auf die Fakten.

FlexCo: Die flexible Kapitalgesellschaft in Kürze

Seit 1. Januar 2024 gibt es in Österreich mit der FlexCo (Flexible Kapitalgesellschaft) eine neue Rechtsform. Sie wurde geschaffen, um Unternehmen – insbesondere Start-ups – eine moderne, international konkurrenzfähige Alternative zur GmbH zu bieten. Grundsätzlich baut die FlexCo auf den Regeln der GmbH auf; wo das FlexCo-Gesetz keine speziellen Regeln enthält, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die GmbH. Die FlexCo kann **für jeden erlaubten Zweck gegründet werden, ausdrücklich auch für gemeinnützige Zwecke**. Mit anderen Worten: Eine „gemeinnützige FlexCo“ ist rechtlich möglich, solange die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind (dazu gleich mehr).

Wodurch unterscheidet sich nun eine FlexCo von der klassischen GmbH? Die wichtigsten **zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten** der FlexCo im Überblick:

- **Unternehmenswert-Anteile (neue Anteilsklasse):** Neben klassischen Geschäftsanteilen können **stimmrechtslose Unternehmenswert-Anteile** ausgegeben werden, mit vollem Anteil am Gewinn und Liquidationserlös, aber – vom Grundgedanken her – ohne Stimmrecht. Diese sind insbesondere gedacht, um z. B. Mitarbeiter:innen am Erfolg zu beteiligen, ohne Entscheidungskontrolle abzugeben. Maximal 24,99 % des Kapitals dürfen als solche Anteile ausgegeben werden. Wenngleich diese Anteile in der gewöhnlichen FlexCo ihren Charm im fehlenden Stimmrecht haben, kann die FlexCo jedoch den Anteilsinhabern punktuell Zustimmungsrechte einräumen. Eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös scheidet zwar bei einem gemeinnützigen Rechtsträger per se aus – möchte man aber gewisse Entscheidungen der FlexCo auf eine breitere Basis stellen (wie dies bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung im Verein der Fall ist), könnte man dies über die Unternehmenswert-Anteile tun.
- **Stückanteile und mehrere Anteilsklassen:** Die FlexCo ermöglicht eine **feinere Aufteilung des Kapitals**. Geschäftsanteile können in Stückelungen mit Nennwert ab 1 € gebildet werden (bei der GmbH muss die Stammeinlage zumindest 70 € betragen). Außerdem können unterschiedliche Anteilsklassen mit variierenden Rechten gestaltet werden (ähnlich wie Vorzugsaktien bei einer AG) – beispielsweise könnten die Gründer mit Sonderrechten versehen werden. So etwas kennt die klassische GmbH nicht. Die Etablierung mehrerer Anteilsklassen mit unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten erinnert ein wenig an den klassischen Verein, bei dem ebenso verschiedene Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet werden können. Was also beim Verein schon immer möglich

war, kann jetzt auch in der FlexCo nachgebildet werden.

- **Erleichterte Anteilsübertragung:** Bei der GmbH ist für jede Übertragung von Anteilen ein Notariatsakt erforderlich, was umständlich und teuer sein kann. **Die FlexCo ermöglicht Übertragungen per privater Urkunde eines Rechtsanwalts oder Notars** – ein formeller Akt ist nicht nötig. Unternehmenswert-Anteile können durch bloße Einhaltung der Schriftform (also durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur) übertragen werden. Dies erleichtert Beteiligungswechsel erheblich.
- **Erwerb eigener Anteile:** Eine interessante Neuerung bei der FlexCo betrifft den Erwerb eigener Anteile. Während GmbHs hier stark eingeschränkt sind, kann die FlexCo unter bestimmten Voraussetzungen eigene Anteile erwerben. Das bedeutet: Erwirbt sie eigene Anteile zurück, etwa weil ein projektbezogener Gesellschafter ausscheidet, kann sie diese im Bestand halten und später erneut für gemeinnützige Zwecke einsetzen – z. B. zur Beteiligung eines Förderpartners. Voraussetzung bleibt stets, dass der Rückerwerb dem gemeinnützigen Zweck nicht widerspricht, insbesondere keine versteckte Ausschüttung darstellt (§ 40 Abs 1 BAO). Die Rückerwerbsregelungen der FlexCo (§ 9 FlexKapGG) sind in Kombination mit den Vorgaben der Bundesabgabenordnung also auch für gemeinnützige Gesellschaften nutzbar – mit Bedacht angewendet ein weiteres flexibles Werkzeug.
- **Umlaufbeschlüsse ohne Einstimmigkeit:** Schriftliche Beschlussfassungen (Umlaufbeschlüsse) können in der FlexCo **in der Satzung auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter*innen zugelassen werden**. Bei der GmbH müssen alle mit der Beschlussfassung im Umlauf einverstanden sein, bevor ein derart gefasster Beschluss wirksam ist. Die FlexCo vereinfacht somit

die Entscheidungsfindung, was besonders bei vielen Gesellschaftern oder internationalen Anteilseignern hilfreich ist.

Neben diesen Kernpunkten wurden im Zuge der FlexCo-Einführung auch einzelne Parameter angepasst. So beträgt das Mindest-Stammkapital nun **10.000 €**, wie bei der GmbH (die FlexCo-Gesetzesnovelle hat die GmbH gleichgezogen). Wie bereits gesagt, kann eine einzelne Stammeinlage in der FlexCo **so klein wie 1 €** sein (bei der GmbH sind es mindestens 70 €). Auch die **Umwandlung** zwischen GmbH und FlexCo wurde erleichtert – ein Rechtsformwechsel ist relativ unkompliziert möglich.

Gemeinnützige FlexCo (gFlexCo): Geht sich das aus?

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) – eine GmbH, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und steuerbegünstigt ist – ist seit Jahren etabliert. Formal ist sie keine eigene Rechtsform, sondern eine gewöhnliche GmbH mit besonderer Zweckausrichtung und Gewinnausschüttungsverbot. **Genau das ist auch bei der FlexCo möglich:** Auch eine FlexCo kann als gemeinnützige Gesellschaft aufgesetzt werden (oft mit dem Kürzel **gFlexCo**). Rechtlich gelten hierbei dieselben Gemeinnützigkeits-Voraussetzungen wie bei der gGmbH: Im Gesellschaftsvertrag muss ein **konkreter gemeinnütziger Zweck** festgelegt und **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt werden. Zudem ist ein **Gewinnausschüttungsverbot** an die Gesellschafter aufzunehmen, damit sämtliche (Zufalls-)Gewinne für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die FlexCo unterscheidet sich hier also nicht von der GmbH – auch eine gFlexCo darf keine privaten Profite ausschütten, sondern dient dem Gemeinwohl.

Aber warum sollte man eine **gFlexCo** gründen, wo es doch die gGmbH gibt? Der Clou liegt in den *optionalen* FlexCo-Vorteilen: Gründet man eine gemeinnützige FlexCo, so muss man die oben beschriebenen zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausnutzen – aber man *kann*. **Alle diese „Extra-Optionen“ der FlexCo sind freiwillig** und kommen nur zur Anwendung, wenn man sie im Anlassfall benötigt. Ist keine der zusätzlichen FlexCo-Möglichkeiten gefragt, dann verhält sich eine gFlexCo letztlich

wie eine normale gGmbH – sie trägt nur einen anderen Rechtsformzusatz im Namen (FlexCo statt GmbH). **Sobald man jedoch auch nur eine der flexiblen Optionen nutzt, entsteht ein Mehrwert.** Die erleichterte Beschlussfassung kann im Alltag einer gemeinnützigen Organisation hilfreich sein.

Fazit: Optional flexibel – für den guten Zweck gerüstet

Die gFlexCo ist kein völlig neues Wesen, sondern die Kombination eines bewährten Konzepts (gemeinnützige GmbH) mit einer neuen, flexibleren Rechtsform. **Alle zusätzlichen FlexCo-Features sind optional** – wenn man sie nicht braucht, bleibt alles so schlank und simpel wie bei einer gGmbH. Hat man aber Bedarf an mehr Flexibilität, steht sie bereit: vom einfachen Hineinholen neuer Partner bis zur Differenzierung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten. Gerade weil man nichts *muss*, aber viel *kann*, lohnt es sich, die FlexCo auch im Non-Profit-Sektor in Betracht zu ziehen.

Die FlexCo insgesamt steckt noch in den Kinderschuhen – im ersten Jahr seit Einführung wurden rund **784 FlexCos** gegründet. Von einem Boom kann man noch nicht sprechen, doch die Nutzung steigt kontinuierlich. Es bleibt also spannend zu beobachten, wie sich diese Rechtsform weiterentwickelt. Eines aber ist klar: **Die gFlexCo ist möglich und vereint das Beste aus zwei Welten** – Gemeinwohlorientierung und flexible Gestaltung. Wer heute denkt, dafür gäbe es kaum Bedarf, könnte schon morgen eines Besseren belehrt werden. In diesem Sinne: Unterschätzen wir die gFlexCo nicht – **es steckt mehr drin, als man auf den ersten Blick glaubt!**

Auf den Geschmack gekommen? Kontaktieren Sie Maximilian Kralik!

„Will ein späteres Menschengeschlecht Auskunft über das Wissen unserer Zeit, so wird es unsere Newsletter nachlesen.“
(Albert Einstein)

Und nun schalten wir in die Sportredaktion, das Mikro hat unser Partner Gunther Gram:

(Sport-)Vereine mit Monopolstellung –
Sachlichkeitsgebot und
Gleichbehandlungsgrundsatz

Toni hat es vor Gericht polstern lassen – er wollte die Anerkennung von drei für das Nationalteam geschossenen Toren in seiner offiziellen Torstatistik. Die Tore hatte er aber in „inoffiziellen“ Länderspielen geschossen. Eines der Argumente des Stürmers bei seiner in zwei Instanzen rechtskräftig gescheiterten Klage war, dass die Statuten des ÖFB sachlich nicht gerechtfertigt in seine Rechte eingegriffen hätten, was bei Monopolisten rechtlich eben nicht zulässig sei.

Die Entscheidung könnte ein guter Anlass für die Prüfung der **Statuten von Vereinen mit Monopolstellung** sein. Warum:

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Es steht daher jedem Verein frei zu entscheiden, ob überhaupt und gegebenenfalls mit wem, Vereinbarungen geschlossen werden (kontrahiert wird). **Diese Freiheit wird aber in den Fällen des „Kontrahierungszwangs“ durchbrochen.** Manche Gesetze sehen einen solchen Kontrahierungszwang ausdrücklich vor. Aber unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ein „allgemeiner“ Kontrahierungszwang bestehen – nämlich dann, wenn die faktische Übermacht eines Beteiligten diesem die Möglichkeit der „Fremdbestimmung“ über andere gibt (mag auch formal eine Parität der Beteiligten bestehen) oder derjenige, der eine Monopolstellung innehat, diese Stellung sittenwidrig ausnützt. Diese Grundsätze sind dann beispielsweise auf die Voraussetzungen der **Aufnahme von Mitgliedern** oder auch deren **Ausschluss** anzuwenden.

Unabhängig von einer sich aus dem Kontrahierungszwang ergebenden Pflicht zum Vertragsabschluss ist aus den zum Kontrahierungszwang entwickelten Grundsätzen aber auch abzuleiten, dass es **Monopolisten ganz allgemein verwehrt** ist, ihre **faktische Übermacht in unsachlicher Weise auszuüben**. Bestimmungen in Statuten von Monopolisten, die sachlich nicht gerechtfertigt in die Rechte ihrer Mitglieder eingreifen, werden (unabhängig von der Frage der Aufnahme oder dem Ausschluss) daher nicht durchsetzbar sein oder eben bekämpfbar sein. Denn für Statuten von Vereinen mit Monopolstellung gilt der Grundsatz, dass sie

einer Prüfung ihrer sachlichen Rechtfertigung im Einzelfall standhalten müssen. So hat der OGH der Klage eines Eishockeyspielers stattgegeben, der eine Satzungsbestimmung des Verbands bekämpft hatte, gemäß der es ihm verwehrt war, als Mitglied der Nationalmannschaft Österreichs an einem internationalen Bewerb teilzunehmen; der OGH hat es einem Radsportler auch ermöglicht, an einem Radrennen teilzunehmen, von dem er „ausgeladen“ wurde, weil er bei einem vorangegangenen Rennen bei einem nachfolgenden Interview ein vom Veranstalter nicht genehmigtes Trikot getragen hatte.

Die faktische Übermacht eines Monopolisten ist per se nicht rechtswidrig – und liegt quasi in der Natur der Sache. Diese **faktische Übermacht** darf aber **nicht unsachlich ausgeübt** werden. Im Fall des klagenden Stürmers konnte das Gericht jedoch keine Unsachlichkeit erkennen, weil die Nichtanerkennung von Toren bei „inoffiziellen“ Länderspielen in der offiziellen Torstatistik für alle Torschützen gleich gilt und die Begründung für diese Nichtanerkennung einer Sachlichkeitsprüfung standgehalten hat.

„Falls Gott die Welt geschaffen hat, war seine Hauptsorge sicher nicht, sie so zu machen, dass wir sie verstehen können. Aber um uns dabei zu helfen, schenkt er uns gute Newsletter.“
(Albert Einstein)

Kurz gefragt - schnell geantwortet

Gilt eine Abstimmung nur dann als einstimmig, wenn alle Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind?

Nach dem Vereinsgesetz müssen die Vereinsstatuten eine Regelung hinsichtlich der Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane vorsehen. Daher sollten die Statuten eines Vereins regeln, wie viele Stimmberechtigte anwesend sein müssen, damit überhaupt gültige Beschlüsse gefasst werden können (Präsensquorum). Schweigen die Statuten zu diesem Punkt (was keinesfalls zu empfehlen ist), dann gibt es keine Mindestzahl. Sagen die Statuten nichts über die erforderliche Mehrheit (Konsensquorum), dann gilt für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit.

Einstimmig ist ein Beschluss dann gefasst, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten diesem Beschluss zugestimmt haben. Gibt es zwar keine Nein-Stimmen, aber Enthaltungen, dann spricht man von einhellig.

„Die wichtigste Erkenntnis meines Lebens ist die, dass wir in einem liebenden Universum voller Newsletter leben.“ (Albert Einstein)

Kann jedes Vereinsmitglied von der Obfrau die Darlegung der Finanzen fordern?

Ein einzelnes Vereinsmitglied hat außerhalb der Mitgliederversammlung keinen Auskunftsanspruch gegen den Vorstand. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann aber jedes Mitglied bei einem passenden Tagesordnungspunkt (zum Beispiel: Bericht des Vorstands) Fragen stellen, die auch beantwortet werden müssen. Gemäß § 20 Vereinsgesetz ist das Leitungsorgan (also der Vorstand) verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Im selben § 20 steht aber auch, dass mindestens ein Zehntel der Mitglieder (manchmal verlangen die Statuten einen höheren Prozentsatz, da geht aber der zwingende Gesetzeswortlaut vor) das Recht hat, unter Angabe von Gründen vom Leitungsorgan zu verlangen, eine derartige Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben – und zwar auch außerhalb einer Mitgliederversammlung.

„Es ist nicht so, dass ich so schlau bin. Aber ich bleibe viel länger bei den Fragen und lese Newsletter.“ (Albert Einstein)

Was sind die Mindestanforderungen der Protokollführung bei der Generalversammlung? Was muss in einem Protokoll stehen?

Das Vereinsgesetz sieht keine verpflichtende Protokollführung während einer Generalversammlung vor. Auch sagt das Vereinsgesetz nichts über den Mindestinhalt eines derartigen Protokolls. Daher sind Sie – sofern die Statuten in diesem

Zusammenhang keine Regelung vorsehen – nicht zur
Protokollierung verpflichtet.

Es ist aber zweckmäßig, eine Generalversammlung zu protokollieren und darin die in der Generalversammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte (sowie die Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten) festzuhalten. Üblicherweise werden auch Beginnzeit und Zeit des Endes sowie der Inhalt der gefassten Beschlüsse protokolliert, ob man auch Details der Diskussionen protokolliert, entscheidet sich nach Notwendigkeit – will man später noch wissen, wie es zu bestimmten Beschlüssen gekommen ist oder wie sich der Vorstand zu bestimmten Fragen verantwortet hat, könnte das sinnvoll sein.

Bei wichtigen Themen, jedenfalls bei einer Beschlussfassung in der Generalversammlung, raten wir zu einer detaillierten Protokollierung. In diesem Fall sollten Sie den gefassten Beschluss samt dem Stimmenverhältnis sorgfältig protokollieren.

„Glück ist, was lächeln macht, was Angst, Sorge, Ungewissheit vertreibt und inneren Frieden schenkt. Für mich waren das immer wirklich gute Newsletter.“ (Albert Einstein)

Onlinebeitritt zum Verein - gelten die Regeln für Webshops?

Der Beitritt zu einem Verein über dessen Website ist mittlerweile keine Seltenheit mehr. Hat die Website des Vereins dann für die an der Mitgliedschaft interessierte Person den Charakter eines Webshops? Und das ist aber keine theoretische Frage, denn für Workshops gelten ja ganz bestimmte Regeln, die man früher in Fernabsatzgesetz fand, und nun schon seit einiger Zeit im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG). Und es zahlt sich aus, sich damit auseinanderzusetzen.

Aber keine Angst, Sie müssen sich nicht durch langweiligen Gesetzestext quälen, unsere Kanzleipartner Alexander Koukal hat diese Materie für Sie in unserem Blog schon vor fast 3 Jahren aufbereitet, und zwar hier.

„Wenn man zwei Stunden lang mit der Lektüre eines wirklich guten Newsletters sitzt, meint man, es wäre eine Minute. Sitzt man jedoch eine Minute auf einem heißen Ofen, meint man, es wären zwei Stunden. Das ist Relativität.“ (Albert Einstein)

Und nun zum Steuerrecht!

Jetzt wird's aber endlich Zeit für das heiß ersehnte Steuerrecht! Ein Gastbeitrag von Mag. Hannes Saghy, JUNIA Wirtschaftstreuhand Steuerberatungs KG, für den wir uns sehr bedanken.

„Um eine Einkommenssteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein. Für einen Mathematiker ist es zu schwierig.“ (Albert Einstein) und mit der Kommunalsteuer wird es sich nicht viel anders verhalten.

Kommunalsteuer und Vereine – Ein Überblick

Der nachfolgende Artikel befasst sich mit der Frage, wann ein (gemeinnütziger/mildtätiger) Verein kommunalsteuerpflichtig oder kommunalsteuerbefreit ist. Die geneigte Leserin, der geneigte Leser wird rasch bemerken: Wie so oft „liegt der Teufel im Detail“.

Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe, d.h. diese kommt den Gemeinden zugute. Dementsprechend besteht durchaus ein Wettbewerb, welche Gemeinde die Kommunalsteuer einheben darf (Beispiel: Ein Theaterverein mit Sitz in Wien veranstaltet ein Sommertheater in Eisenstadt => die an der Aufführung beteiligten Dienstnehmerinnen sind in Eisenstadt anzumelden und die Kommunalsteuer ist in Eisenstadt abzuführen).

Grundsätzlich unterliegen monatlich ausbezahlte Arbeitslöhne an Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens der Kommunalsteuer (3%). Ein Verein unterliegt der Kommunalsteuer, wenn er **unternehmerisch tätig** ist und **in einer inländischen Betriebsstätte** seines Unternehmens Dienstnehmer beschäftigt. Steuerpflichtig sind somit die Arbeitslöhne jener Dienstnehmer, **die im**

unternehmerischen Bereich eines Vereins tätig sind.

Das Kommunalsteuergesetz knüpft an den Unternehmens- und Unternehmerbegriff des Umsatzsteuergesetzes an. **Danach umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.** Gewerblich oder beruflich ist jede selbständige, nachhaltige Betätigung zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Dabei ist wieder eine steuerliche Spitzfindigkeit zu beachten: als nachhaltig gilt auch eine Tätigkeit, die nur einmalig, jedoch mit Wiederholungsabsicht ausgeübt wird.

Keine Bedeutung im Bereich der Kommunalsteuer hat die „Liebhabeivermutungs“ für unentbehrliche Hilfsbetriebe. Daher zählen auch sogenannte Liebhabereitigkeiten zum Unternehmensbereich. Schließlich wird ja auch bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben eine Leistung gegen Entgelt erbracht, für die zwar ausnahmsweise keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, Kommunalsteuerpflicht bleibt jedoch bestehen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die **Abgrenzung der unternehmerischen Tätigkeit von der nichtunternehmerischen Tätigkeit.** Nichtunternehmerisch tätig sind Vereine, wenn sie nur in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben tätig werden, ohne Einzelleistungen an die Mitglieder (oder Dritte) zu erbringen. Der betriebliche (=unternehmerische) Bereich umfasst hingegen alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten.

Mit dem **nichtunternehmerischen Bereich** zusammenhängende Einnahmen sind z. B. **echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Subventionen zur allgemeinen Förderung des Vereines.** Ein Verein ist auch nichtunternehmerisch tätig, soweit er satzungsgemäße Gemeinschaftsaufgaben besorgt, für die er echte Subventionen, Spenden oder so genannte echte Mitgliedsbeiträge erhält.

Hingegen ist der Verein insoweit **unternehmerisch tätig**, als er für im Rahmen eines Leistungsaustausches erbrachte Tätigkeiten **Leistungsentgelte oder so genannte unechte Mitgliedsbeiträge** erhält, da diesen Beiträgen eine konkrete

Gegenleistung des Vereines an den Beitragszahler gegenübersteht.

Demnach zählen bei gemeinnützigen Vereinen auch die unentbehrlichen Hilfsbetriebe sowie vermögensverwaltende Tätigkeiten (z. B. Vermietung) zum unternehmerischen Bereich. Entbehrliche Hilfsbetriebe sowie sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder gar Gewerbebetriebe gehören ohnedies jedenfalls auch zum unternehmerischen Bereich.

ACHTUNG: Auch Subventionen können zum unternehmerischen Bereich gehören (Subvention als indirektes Leistungsentgelt). Im Gegensatz dazu ist ein Verein nichtunternehmerisch tätig, wenn er seine Leistungen unentgeltlich erbringt und erst die Subventionen den Verein in die Lage versetzen, seine nach dem Vereinszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Abgrenzung dieser beiden Subventionsarten ist oft schwierig und man tappt dabei in einem Graubereich. Werden durch die Subvention nur Ausgaben ersetzt, liegt jedenfalls die Vermutung nahe, dass diese Subventionen zum nichtunternehmerischen Bereich zählen. Zur Abgrenzung kann auch ein Blick in die Subventionsvereinbarung hilfreich sein.

Die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ist die in einem Kalendermonat **ausbezahlte Summe der Bruttobezüge** (inklusive Sachbezüge).

Da Vereine häufig sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Teil aufweisen und Dienstnehmer in beiden Bereichen zum Einsatz kommen, ist eine **Aufteilung der Bemessungsgrundlage erforderlich**.

Sind die Dienstnehmer entweder dem unternehmerischen oder dem nichtunternehmerischen Teil eindeutig zuordenbar, so erfolgt die Aufteilung dadurch, dass nur jene Dienstnehmer in die Kommunalsteuerpflicht einbezogen werden, die im unternehmerischen Teil tätig sind. Sind die Dienstnehmer jeweils sowohl für den **unternehmerischen Bereich als auch für den nichtunternehmerischen Bereich** tätig, erfolgt die **Aufteilung primär nach dem zeitlichen Einsatz**.

Falls diese Aufteilung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann auch ein anderes sachliches

Kriterium für die Aufteilung herangezogen werden (zB das Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich zu den Gesamteinnahmen).

Von der Kommunalsteuer direkt aus dem Kommunalsteuergesetz befreit sind lediglich Vereine, soweit sie mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Hierbei ist das Wort „soweit“ so zu interpretieren, dass auch eine anteilige Kommunalsteuerpflicht bei einer teilweisen Verfolgung der genannten begünstigten Zwecke möglich ist. Demnach ist ein Verein, dessen Tätigkeit sich beispielsweise zu 30 % der Jugendfürsorge widmet, aus diesem Titel zu 30 % von der Kommunalsteuer befreit. Es gibt somit zwei voneinander unabhängige Möglichkeiten, wie Dienstnehmer eines Vereins nicht in die Kommunalsteuerpflicht einbezogen werden: Dadurch, dass sie im nichtunternehmerischen Bereich tätig sind oder zwar im unternehmerischen, aber im Bereich der Fürsorge tätig sind.

„Mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke“ heißt, dass sich die Befreiung entweder auf die Mildtätigkeit allein oder auf die begünstigten gemeinnützigen Zwecke allein oder auf beide gleichzeitig verfolgten Zwecke erstrecken kann.

ACHTUNG: Eine gemeinnützige GmbH ist im Gegensatz zum gemeinnützigen Verein per se kraft Rechtsform Unternehmer. Die Aufteilung in einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Teil ist somit sinnlos, die gemeinnützige bzw. mildtätige GmbH ist jedenfalls zu 100 % Unternehmer im Sinne des Kommunalsteuergesetzes. Die Befreiung für die oben genannten Fürsorgetätigkeiten ist jedoch möglich.

Um das **Risiko von Kommunalsteuernachzahlungen** zu minimieren, kann der Verein von sich aus eine **Kommunalsteuerprüfung bei der Gemeinde beantragen** mit dem Ziel, gemeinsam mit der Abgabenbehörde die Höhe der Bemessungsgrundlage (= den Prozentsatz der steuerpflichtigen Arbeitslöhne) zu ermitteln bzw einen Berechnungsmodus bei wechselnden Verhältnissen festzulegen.

Die Kommunalsteuer wird meist auch im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben geprüft. Diese Prüfung erfolgt durch Mitarbeiter des Finanzamtes sowie der Gesundheitskasse. Da diese meist keine Spezialisten für die Kommunalsteuer sind, wird von ihnen häufig eine Kommunalsteuerpflicht für sämtliche Dienstnehmer festgesetzt (zu 100%) und gleichzeitig auf die Möglichkeit einer nachfolgenden Prüfung durch die Gemeinde verwiesen. Im Rahmen dieser nachfolgenden Prüfung kann oft die Kommunalsteuer deutlich vermindert werden, da nun auch der nichtunternehmerische Bereich und Fürsorgetätigkeit aus der Kommunalsteuerpflicht ausgenommen wird. Gerade für Vereine kann es daher durchaus sinnvoll sein, sich genauer mit der Materie auseinanderzusetzen, um nicht zu viel Kommunalsteuer entrichten zu müssen.

Andere Zwecke – und seien sie auch gemeinnützig – unterliegen nicht der Befreiung.

Folgende Erleichterung bestehen für alle Dienstgeber (d.h. nicht nur für Vereine):

- bis € 1.095 Bruttolohnsumme (aller Dienstnehmer) besteht keine Kommunalsteuerpflicht,
- zwischen € 1.095 und € 1.460 Bruttolohnsumme können € 1.095 abgezogen werden und
- erst ab € 1.460 Bruttolohnsumme besteht volle Kommunalsteuerpflicht.

„Ich vergesse das Meiste, was ich gelesen habe; nichtsdestoweniger aber trägt es zur Erhaltung meines Geistes bei.“ (Georg Christoph Lichtenberg, 1742 – 1799) Möge also dieser Newsletter zumindest Letzteres bewirkt haben ...

Thomas Höhne, Maximilian Kralik, Gunther Gram; Andreas Lummerstorfer

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
Telefon +43 676 840641212
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)

**Frühere (immer noch lesenswerte!) Newsletter
finden Sie unter
www.vereinsrecht.at.**

„Glück ist, was lächeln macht, was Angst, Sorge, Ungewissheit vertreibt und inneren Frieden schenkt. Für mich waren das immer wirklich gute Newsletter.“ (Albert Einstein)
